

IPPF EUROPA

Regionale Informationen

Jahrgang 7 Nr. 4, Oktober 1978

Erziehung zu zwischenmenschlichen Beziehungen und Sexualerziehung in Finnland

1. Einleitung

Die Erziehung zu zwischenmenschlichen Beziehungen und die Sexualerziehung, die auch Erziehung zum Zusammenleben oder Familienerziehung heißt, ist Bestandteil des Programms der staatlichen Behörden. Abgesehen vom Erziehungsministerium, der staatlichen Erziehungsbehörde und der staatlichen Behörde für Berufsausbildung haben auch das Ministerium für Gesundheit und Soziales und die staatlichen Behörden für Gesundheit und Soziales auf der Grundlage der vom Parlament erlassenen Gesetze und Erlasse¹ Vorschriften und Regelungen herausgegeben. Diese Gesetze und Erlasse wurden nach ausgedehnten Arbeiten verschiedener Ausschüsse formuliert.

Die Behörden der oben erwähnten Ministerien haben die Themen zwischenmenschliche Beziehungen und Sexualerziehung, wie auch Wege zu ihrer Einbeziehung in die Erziehung und Beratung untersucht.

Folgende Berichte und Memoranda wurden verfaßt:

Bericht des Ausschusses für Fragen des

¹ Gesetz über die Grundlage des Erziehungssystems (467/70); Erlaß über die Hauptschule (443/70); Gesetz über die Lehrerbildung (844/71); Erlaß über das Studium und die akademischen Grade des Fachs Pädagogik (530/78); Gesetz über die Volksgesundheit (66/78); Erlaß über die Volksgesundheit (205/72); Gesetz über die Kindertagesstätten (36/73); Erlaß über die Kindertagesstätten (239/73); Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch (239/70).

In dieser Ausgabe

- Die Praxis der Sexualerziehung: Finnland, von *Tuttu Nurmiaho* Frankreich, von *Daniel Comte* Norwegen, von *Inger Egeland* Polen, von *Mikołaj Kozakiewicz* Schweden, von *Carl-Gustav Boëthius*
- Programme der Familienplanung: Text einer Resolution des Europarats
- Irland – Berufung der IPFA gegen eine Entscheidung der Zensurbehörde erfolgreich
- Veröffentlichungen: *Dienstleistungen der Familienplanung und der Sexualerziehung in der Schweiz* *Die Rolle der Medien bei der Propagierung von Empfängnisregelung* *Die neuesten Publikationen der FPGs*

Lehrplans der Hauptschule I, II (Ausschußbericht 1970: A4, A5).

Bericht des Ausschusses für Fragen des Lehrplans der höheren Schule II C, II D, II E. Reform 13 der höheren Schule (Ausschußbericht 1977:2).

Bericht des Ausschusses für die Planung der Reform der Allgemeinausbildung in Einrichtungen der Berufsausbildung. Reform 12 der höheren Schule (Ausschußbericht 1977:17).

Bericht des Ausschusses für Gesundheitserziehung (Ausschußbericht 1976:94).

Arbeits- und Vorgehensweisen bei der Erziehung und Unterrichtung sechsjähriger Kinder (Bericht der staatlichen Behörde für Soziales 1975).

Freudige Zeit des Handelns (Bericht der staatlichen Behörde für Soziales 1975).

Bericht des Ausschusses für Familienerziehung (Ausschußbericht 1976:42).

Staatliche Erziehungsbehörde: Arbeitsgruppe zur Erstellung des Lehrplans für die Erziehung zu

zwischenmenschlichen Beziehungen und die Sexualerziehung. Teil I. Hauptschule. (1976).

Memorandum der Arbeitsgruppe Gesundheitserziehung (Bericht der staatlichen Erziehungsbehörde 1977).

Bericht der Arbeitsgruppe für Umwelt- und Gesellschaftsstudien (Bericht der staatlichen Erziehungsbehörde 1978).

Stiftung für die medizinische Versorgung von Studenten: Die Gesundheitserziehung der Studenten. Bericht der Arbeitsgruppe Gesundheitserziehung (1969).

Bericht des Ausschusses für die Erziehung und Unterweisung sechsjähriger Kinder (Ausschußbericht 1978:5).

Zusätzlich zu diesen Berichten haben die Behörden Instruktionen über die Erziehung in den fraglichen Fächern in Form von Richtlinien und Rundschreiben herausgegeben, außerdem Instruktionen, um die Effektivität der durch das Gesetz über die Volksgesundheit in den Gesundheitszentren erwirkten Gesundheitserziehung zu verbessern, desgleichen Instruktionen zur Beratung in Fragen der Empfängnisregelung und Regelungen für die Fürsorge und Erziehung in den Schulen.

Auch die Kirche hat Themen der zwischenmenschlichen Beziehungen, der Sexual- und Familienerziehung in ihre Erziehungsziele einbezogen². So ist die Erziehung zu zwischenmenschlichen Beziehungen und die Sexualerziehung Teil aller öffentlichen Erziehung, obwohl sie nicht als separates Fach unterrichtet wird. Die Themen werden in verschiedene Fächer eingebracht, z.B. Umweltkunde, Sozialkunde, Biologie, Hauswirtschaft, Kinderpflege und Gesundheitskunde. In der reformierten Oberschule sind die Themen Teil der Erziehung zur geistigen Gesundheit und der Familien- und Verbrauchererziehung; in der weiterführenden Schule sind sie Teil der Leibesübungen, der Gesundheits- und der Sozialkunde, und zwar im verbindlichen Lehrplan; in Lehrerbildungsanstalten

² Allgemeine Hintergrundfakten der Erziehungsarbeit der Kirche; Allgemeine Ziele und sechs Zielbereiche; Kommission für Erziehung der Lutherischen Kirche Finnlands, 1973.

- iii. Durch eine erzieherische Methode, mit persönlicher Kommunikation als wichtigstem Instrument, Widerstände verringern, Gleichgültigkeit überwinden und eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens herbeiführen;
 - iv. Informationen bereitstellen und, durch entsprechende Mittel der Kommunikation, Kenntnisse und ein Verständnis der Familienplanung bewirken bei:
 - Politikern, Entscheidungsbefugten und Meinungsmachern,
 - Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialnetzes,
 - Politischen, religiösen und anderen Organisationen,
 - Gruppen mit hohem Risikofaktor,
 - der allgemeinen Öffentlichkeit.
- E. **Auswertung**
- i. Die Ziele definieren und entscheiden, welche Kriterien zur Bestimmung von Erfolg oder Mißerfolg Anwendung finden;
 - ii. Die Auswertung zu einem routinemäßigen und ständigen Vorgang machen, Leistungen im Lichte der Ziele überprüfen, für ausgegebenes Geld entsprechenden Gegenwert sicherstellen, bei zukünftigen Planungen helfen;
 - iii. Das absolute Minimum an für die Auswertung notwendigen Daten sammeln und den grundlegendsten Daten den Vorzug geben;
 - iv. Die Vertraulichkeit und Anonymität der gegebenen Informationen sicherstellen;
 - v. Die Kommunikation zwischen den Datenlieferanten, den Statistikern und den Entscheidungsbefugten verbessern, um so bei der Planung des Programms sich die Erfahrung aller zunutze zu machen.

Erfolgreiche Berufung in Irland

Das einfache Handbuch der *Irish Family Planning Association* (IFPA) über Methoden der Empfängnisregelung mag nach geltenden europäischen Maßstäben ein bißchen langweilig und altmodisch sein. Aber es ist nicht unsittlich oder obszön – und das ist amtlich. Keine geringere Institution als der Oberste Gerichtshof der Republik Irland hat ein Urteil erlassen, das ein früher ergangenes Urteil des Hohen Gerichts von Dublin bestätigt und den Versuch des irischen Censorship of Publications Board vereitelt, die Veröffentlichung und den Verkauf des Buches zu verbieten.

Das Buch wurde im Dezember 1976 von

der Zensurbehörde verboten. Seltsamerweise wurde das Verbot nicht mit der Begründung ausgesprochen, daß Buch die "unnatürliche Empfängnisverhütung" befürworte (eine der Begründungen, mit der das irische Gesetz immer noch Veröffentlichungen verbieten kann). Stattdessen erklärte die Behörde das Buch für unsittlich und obszön". Und als der Fall vor das Hohe Gericht kam, wurde der Berufung gegen das Verbot stattgegeben, weil, wie der Richter meinte, die Zensurbehörde dem Verlag und den Autoren hätte Gelegenheit geben müssen, ihre Sache vor der Behörde zu vertreten, bevor das Verbot wirksam wurde. Man war der Meinung, daß dieses Urteil der Tätigkeit der Zensurbehörde ein für allemal ein Ende bereiten würde, da es der Behörde praktisch unmöglich sein würde, alle Autoren und Verlage, deren Bücher sie zu verbieten wüßte, vorher anzuhören. Daraufhin ging die Behörde beim Obersten Gerichtshof in die Berufung.

Das Urteil über diese Berufung, das am 27. Juli dieses Jahres erging, bestätigte die Entscheidung des Hohen Gerichts, das Verbot aufzuheben; aber es engte die Gründe ein, aus denen heraus das Hohe Gericht zu seinem Spruch gelangt war, indem es befand, daß die Zensurbehörde nicht in jedem Fall verpflichtet sei, Einlassungen der Autoren und der Verlage einzuholen, bevor sie ein Buch verbiete. Stattdessen sagte der Oberste Gerichtshof, daß es in das Ermessen der Behörde gestellt sei, ob Leute vor ihr ihren Standpunkt vertreten könnten. Dies hätte im Falle des Buches über Familienplanung jedoch geschehen müssen.

Ich zitiere aus dem vom Obersten Richter verkündeten Urteil: "Dieses kleine Buch von dreißig Seiten mit dem Titel *Family Planning* ist, wie auf seiner ersten Seite behauptet wird, ein einfacher Leitfaden für Empfängnisregelung und Fertilität. Aus dem dem Hohen Gericht vorliegenden Beweismaterial geht hervor, das es von qualifizierten und verantwortungsbewußten Leuten hergestellt wurde. Es richtet sich an diejenigen, die sich über die verschiedenen gängigen Methoden der Empfängnisregelung zu informieren wünschen.

"Eine Auflage des Buches war drei Jahre lang in irischen Buchläden ohne Einschränkung käuflich zu erwerben, ohne daß die Behörde dies ausdrücklich gestattet oder verboten hätte. Weit davon entfernt, pornographisch oder in unzüchtiger Weise kommerziell zu sein, oder lüsterner Neugier Vorschub zu leisten, bestand sein Ziel lediglich darin, grundlegende, den Tatsachen entsprechende Informationen über ein delikates Thema zu geben, an dem ein echtes Interesse besteht".

Der Oberste Richter sagte weiter, daß es nicht für eine Sache Partei ergreife; es befürworte keine bestimmte Handlungsweise. Es gebe lediglich, mit dazu notwendigen Diagrammen, die grundlegenden Fakten, aufgrund derer sich Personen, die dies wollten, frei

entscheiden könnten. Unter diesen Umständen sei es nicht möglich zu behaupten, daß, hätte man dem Verlag die Gelegenheit gegeben, der Zensurbehörde die Informationen zu geben, die vor Gericht von ihm vorgebracht wurden, das Buch verboten worden sei, weil es "unsittlich oder obszön" sei. Daher könne man auch nicht behaupten – was man, wäre das Buch offenkundig pornographisch, durchaus tun könnte –, daß die Behörde im Recht gewesen sei, dem Verlag vor Erlass des Verbots keine Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Aus diesem Grunde halte er den Spruch, daß das Verbot unrechtmäßig sei, aufrecht und gebe der Berufung nicht statt.

Dieses Urteil läßt noch einiges im unklaren, was die mögliche Anwendung des Gesetzes auf das Thema Empfängnisregelung betrifft. Es beschäftigt sich nicht mit der Verfassungsmäßigkeit der Zensurgesetze (eine Frage, die die IFPA in ihrem Vorgehen vor Gericht aufgeworfen hat), und es klärt vielleicht nicht ausreichend, wann die Zensurbehörde Bücher verbieten kann und wann nicht, ohne den Verlag vorher in Kenntnis zu setzen. Außerdem hat das Urteil natürlich nicht definiert, was unsittlich oder obszön sein könnte (aber welches Gericht in der Welt hat das jemals mit Erfolg geschafft?).

Auch scheint das, was der Oberste Richter ausführte, darauf hinzudeuten, daß der Prozess vielleicht anders ausgegangen wäre, wenn das Buch Empfängnisregelung befürwortet (und nicht nur beschrieben) hätte.

Wie auch immer, der Prozessausgang ermöglicht es jedenfalls der IFPA, ihr Buch zu vertreiben. Und er sorgt dafür, daß die Erfolgsquote aller vor irischen Gerichten im Namen der Familienplanung verhandelten Fälle auch weiterhin bei 100% liegt.

Es mag nützlich sein, sich gerade jetzt an diesen Gedanken zu halten, da der Irische Zoll wieder begonnen hat, Sendungen von Kontrazeptiva bei der Einfuhr zu beschlagnahmen. Dort scheint man das geltende Recht so zu interpretieren, daß es erlaubt sei, kleinere Mengen für den persönlichen Gebrauch einzuführen, jedoch verboten sei, größere Mengen, die zum Verkauf bestimmt sein könnten, einzuführen.

Jedenfalls werden die jüngsten Beschlagnahmen in Kürze in Dublin vor Gericht verhandelt werden, und ein Erfolg in diesem Fall würde endlich die Situation klären, indem Kontrazeptiva nach Irland eingeführt und dort an die Leute, die sie benutzen wollen, verkauft werden dürfen. Aber vielleicht hat zum Zeitpunkt der Verhandlung der Gesundheitsminister schon sein seit langem erwartetes Gesetzesvorhaben zur Familienplanung veröffentlicht. Schenkt man umlaufenden Gerüchten Glauben, so klärt es wahrscheinlich überhaupt nichts.

David Nowlan
Dublin